

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Romanshorn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG, Philip Lüthi
Gewässer	Tobelmülibach, 04.11	Datum:	17.03.2022
ID Gewässerraumabschnitt	04.11_Pfaffewise_01	Definition Abschnitt:	km 1.219 - 1.373
Gewässerabschnitt von	2'743'965 / 1'270'944		
Gewässerabschnitt bis	2'743'952 / 1'270'804		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
km 1.250		km 1.370 (eingestaut)	
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt umfasst den Projektperimeter der Bachöffnung Pfaffewise vom Wald bis zur Mündung in den heutigen offenen Bachabschnitt.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.6 - 1.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit den zugehörigen Korrekturfaktoren ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.9 - 1.5 m. Die vor Ort gemessenen Sohlenbreiten betragen 0.5 - 1.0 m bei eingeschränkter bis ausgeprägter Breitenvariabilität. Als plausible natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Im Projektperimeter besteht nach der Umsetzung der Bachöffnung kein Hochwasserschutzdefizit mehr.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Bachöffnung und -revitalisierung	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der Gewässerraum ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der Gewässerraum ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor «Romanshorner Wald-Tobel-müli-Bodensee» Nr. 558, ohne gewässerbezogenem Schutzziel	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der Gewässerraum ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der Gewässerraum ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist über das Landwirtschaftsland gegeben.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat - forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	

Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird symmetrisch auf die vereinfachte Achse der Bachausdolung festgelegt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	- Furt	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Der Gewässerraum liegt mehrheitlich innerhalb Landwirtschaftlicher Kulturlfläche. Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	